



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 37

Jahrgang 46
8. September 2020

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Allgemeinverfügung

der Stadt Mönchengladbach vom 07.09.2020 zur regelhaften Testung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Betreuungsgruppen, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden und bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst oder einen Dienst der Eingliederungshilfe, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen, für die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung keine angemessene Pflege und Betreuung sichergestellt werden kann, muss auch während einer epidemischen Lage verlässlich durch stationäre Pflege- und Betreuungsangebote gewährleistet werden. Dies gilt vordringlich für Pflegebedürftige, die in ihrer Häuslichkeit nicht mehr ausreichend versorgt werden können und deshalb in eine Pflegeeinrichtung aufgenommen werden müssen (z.B. auch nach Krankenhausaufenthalt). Auch muss die Rückkehr von Bewohnerinnen und Bewohnern aus Pflegeeinrichtungen nach einem stationären Krankenhausaufenthalt möglich bleiben.

Besondere Herausforderungen ergeben sich dabei aus dem aktuellen landesweiten SARS-CoV-2-Ausbruch und den großen Risiken für Gesundheit und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner, die mit einem Infektionsgeschehen in stationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen verbunden sind. Hinsichtlich der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen wird von einer besonders hohen Vulnerabilität und im Falle einer Infektion von einer hohen Letalität ausgegangen.

Auch die Versorgung von hilfs- und pflegebedürftigen Personen durch ambulante Pflegedienste und Dienste der Eingliederungshilfe in der eigenen Häuslichkeit muss gewährleistet werden. Eine unentdeckte Infektion eines Kunden könnte die an der Versorgung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mittelbar auch andere Kunden des Dienstes gefährden.

Die Lage in Nordrhein-Westfalen ist weiterhin als fragil einzustufen, weshalb weiterhin Schutzmaßnahmen im Falle von Neu- und Wiederaufnahmen in o. a. Einrichtungen und Diensten erforderlich sind.

Aufgrund von Verfahrensänderungen, die in den Allgemeinverfügungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27.08.2020 festgelegt wurden, der CoronaAVPflegeundBesuche und der CoronaAVEGHSozH, ist es notwendig geworden auch meine Allgemeinverfügung vom 06.07.2020 dahingehend anzupassen.

Deshalb erlässt die Stadt Mönchengladbach als zuständige Behörde auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 IfSG und 14 Abs. 1 OBG mit sofortiger Wirkung folgende Allgemeinverfügung.

Durch diese Allgemeinverfügung sind folgende Regelungen einzuhalten bzw. umzusetzen:

1. Durch Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte:

1.1. Bei Neu- und Wiederaufnahmen in Pflegeeinrichtungen (vollstationäre Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen,) die aus einem Krankenhaus erfolgen, haben die Krankenhäuser zu gewährleisten, dass für die Bewohnerin bzw. den Bewohner eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts auf das SARS-CoV-2-Virus erfolgt ist. Das Testergebnis muss beim Einzug

mitgeführt werden und darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Behandelnde Haus- oder Fachärzte haben eine weitere Testung zum Ende der Inkubationsphase am sechsten Tag nach (Wieder-) Aufnahme in der Einrichtung vorzunehmen.

Gleiches gilt, wenn die Patientin bzw. der Patient in die Häuslichkeit entlassen wird und dort durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt werden soll oder in eine Tages- und Nachtpflegeeinrichtung oder Betreuungsgruppe, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurde, zurückkehrt oder aufgenommen werden soll. Dieser Personenkreis ist spätestens 14 Tage nach der ersten Testung erneut zu testen. Dies ist auch von den Leistungsanbietern zu überwachen.

Patienten die in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe oder Einrichtung der Sozialhilfe leben, können bei einem Befund zum Vorliegen einer SARS-COV-2-Infektion nicht in die Einrichtung entlassen werden. Das Krankenhaus hat die Versorgung der Einrichtung weiterhin sicherzustellen. Ein negatives Ergebnis ist hier ebenfalls der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.

1.2. Bei Neuaufnahmen in Pflegeeinrichtungen, die nicht aus dem Krankenhaus erfolgen, ist eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes auf das SARS-CoV-2-Virus durch einen behandelnden Haus- oder Facharzt vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf das Testergebnis

nicht älter als 48 Stunden sein. Die aufnehmende Einrichtung ist schriftlich über das Ergebnis der Testung zu informieren. Liegt nach PCR-Befund eine SARS-CoV2-Infektion vor, können Personen nicht in eine Einrichtung der Eingliederungs- oder der Sozialhilfe aufgenommen werden.

- 1.3. Bei erstmaliger Versorgung einer Kundin bzw. eines Kunden durch einen ambulanten Pflegedienst bzw. einen Dienst der Eingliederungshilfe oder einer Aufnahme in eine Tages- und Nachtpflegeeinrichtung oder Betreuungsgruppe, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurde ist eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes auf das SARS-CoV-2-Virus durch einen behandelnden Haus- oder Facharzt vorzunehmen. Das Ergebnis soll nach Möglichkeit vor dem ersten Einsatz vorliegen.

Diese Testung ist spätestens 14 Tage nach der ersten Testung zu wiederholen. Dies ist auch von den Leistungsanbietern zu überwachen.

2. Durch Bewohnerinnen und Bewohner:

- 2.1. Alle Bewohnerinnen und Bewohner, die neu in eine vollstationäre Dauer- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung aufgenommen werden, bzw. nach mindestens 24-stündigem Krankenhausaufenthalt in die Einrichtung zurückkehren, sind verpflichtet beim Verlassen ihres Zimmers eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Wenn das Ergebnis der am sechsten Tag nach Aufnahme durchzuführenden zweiten Testung negativ ist, endet die Verpflichtung. Diese zweite Testung ist durch einen behandelnden Haus- oder Facharzt vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

- 2.2. Beim Vorliegen eines positiven Befundes zu einer SARS-CoV2-Infektion ist die Bewohnerin oder der Bewohner innerhalb der Einrichtung von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern getrennt unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Dies erfolgt in der Regel durch Versorgung in den vorhandenen Einzelzimmern der Einrichtung. Zu diesem Zweck ist die Bewohnerin oder der Bewohner verpflichtet, sich ausschließlich in einem Be-

wohnerzimmer mit zugehörigem Bad und ggf. zugehörigem Balkon / Terrasse aufzuhalten (Einzelzimmerquarantäne). Die Aufhebung der Isolierung erfolgt erst nach Anordnung meines Gesundheitsamtes, wenn die Maßnahme von dort angeordnet wurde.

- 2.3. Sofern in der Pflegeeinrichtung ein separater Quarantänebereich eingerichtet wurde, ist die Bewohnerin oder der Bewohner verpflichtet, sich ausschließlich im ausgewiesenen Quarantänebereich aufzuhalten. Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, innerhalb des Quarantänebereiches zu etwaigen weiteren Bewohnerinnen und Bewohnern im Quarantänebereich einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.

- 2.4. Ein Verlassen der Einzelzimmerquarantäne sowie des Quarantänebereiches darf ausschließlich zum Zweck eines Aufenthaltes im Freien erfolgen und ist durchgehend von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Einrichtung zu begleiten, der für die Einhaltung des Mindestabstandes zu Dritten Sorge trägt. In der Phase der Quarantäne ist ein freies Bewegen innerhalb der Einrichtung nicht möglich.

- 2.5. In den Fällen, in denen eine Isolierung nur erfolgte, weil eine SARS-CoV-2-Infektion nicht ausgeschlossen werden konnte, endet die getrennte Versorgung sobald durch Testung nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI mit negativem Ergebnis eine Infektion ausgeschlossen werden kann. In Einrichtungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe endet eine solche Isolierung, wenn seit mindestens 48 Stunden, bezogen auf eine SARS-CoV-2-Infektion, keine Symptome mehr bestehen oder ebenfalls durch Testung mit einem negativen Ergebnis.

- 2.6. Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen gelten auch sinngemäß für die Wiederaufnahme aus stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

3. Durch Pflegeeinrichtungen:

- 3.1. Alle vollstationären Dauer- oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben die Quarantäne von neu aufgenommenen und aus dem Krankenhaus zurückkehrenden positiv getesteten Bewohnerinnen und Bewohnern in Einzelzimmern oder entsprechend ausgewiesenen Quarantänebereichen zu ermöglichen.

- 3.2. Für die Dauer der Quarantäne ist eine getrennte Unterbringung der Bewohnerinnen und Bewohner, die sich aufgrund der o.g. Fallkonstellation in Quarantäne befinden, zu gewährleisten. Sollte mehr als ein Bewohner zeitgleich in einer Einrichtung unter Quarantäne stehen, dann ist auch ein Kontakt der Quarantäne-Bewohner untereinander zu verhindern, sofern diese Personen nicht vorher bereits in häuslicher Gemeinschaft oder gemeinschaftlich in einem Doppelzimmer gelebt haben.

- 3.3. Die Einrichtungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner die Vorgaben des Absatzes 2 einhalten.

- 3.4. Die Pflegeeinrichtung soll den Bewohnern, die sich in Quarantäne befinden, einen Aufenthalt im Freien ermöglichen, wenn diese das wünschen. Die begleitenden Mitarbeiter haben beim Verlassen des Quarantänebereiches Sorge zu tragen, dass die Hygienevorschriften durch die Bewohnerin oder den Bewohner eingehalten werden und ein Mindestabstand zu Dritten von mind. 1,5m eingehalten wird. Das Personal muss hierbei geeignete Schutzausrüstung (mindestens Atemschutzmasken, die den Mindestanforderungen an FFP2-Atemschutzmasken genügen) tragen, um sicher vor einer Infektion geschützt zu werden.

- 3.5. Bei der Einrichtung eines Quarantänebereiches sind auch Verlegungen von gesunden und nicht infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern innerhalb der Einrichtung zulässig, wenn dies erforderlich ist.

- 3.6. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zur Pflege und Versorgung der in Quarantäne befindlichen Bewohnerinnen und Bewohner in ausreichendem Umfang persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Einweghandschuhen und Atemschutzmasken, die den Mindestanforderungen an FFP2-Atemschutzmasken genügen sowie bei direkter Pflege mit Körperkontakt Schutzbrillen, Schutzkitteln bzw. Schutzoveralls entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Verfügung zu stellen. Hände- und Flächendesinfektionsmittel sind in erforderlichem Umfang vorzuhalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über den sachgerechten Umgang einzuweisen.

- 3.7. Der Gesundheitszustand von allen in Quarantäne befindlichen Bewohnerinnen und Bewohnern ist täglich zu dokumentieren. Hierzu

sind mindestens Angaben zu den Vitalwerten (Temperatur, bei Bedarf Blutdruck, Puls, Atemfrequenz, Sauerstoffsättigung) zu machen.

4. Durch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften:

- 4.1. Die in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Regelungen gelten sinngemäß auch für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Absatz 3 Wohn- und Teilhabegesetzes.

Zwangsmittelandrohung:

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Absätzen 1 und 2 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Absätzen 3 und 4 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro angedroht.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erlasse ich als zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Feststellung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG). Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 15 Abs. 2 WTG NRW können gegenüber Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Pflegeeinrichtungen Anordnungen zur Abwendung einer drohenden Gefahr erlassen werden.

Nach den Ziffern 5, 6, 7 und 11 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) und den Ziffern 2, 3, 4, 5 und 10 der CoronaAVEGHSozH, beide vom 27.08.2020, sind Testungen auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde durchzuführen. Entsprechend der Handreichung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu Testungen auf SARS-CoV-2 (Stand 19.06.2020, S. 4 – Testung ohne Anlassbezug) sind diese zum Schutz der besonders vulnerablen Personengruppe durchzuführen.

Dies ist angezeigt, da die Lage in Nordrhein-Westfalen weiterhin fragil ist und das Risiko einer Infektion von hilfs- und pflegebedürftigen Personen minimiert werden soll.

Diese Allgemeinverfügung ist für eine einheitliche Vorgehensweise im gesamten Zuständigkeitsbereich notwendig.

Sie stellt die erforderliche Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde dar und rechtfertigt insofern zur Abrechnung der Laborkosten gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung und der Abstreichkosten gemäß Rahmenvertrag vom 05.08.2020.

Bei der Verpflichtung zur Testung werden neben den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen auch Kundinnen und Kunden von ambulanten Pflegediensten, Diensten der Eingliederungshilfe und Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Betreuungsgruppen, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung mitberücksichtigt. Auch hier stellt eine unentdeckte Infektion ein hohes gesundheitliches Risiko für Mitarbeiter und weitere Kunden des Dienstes dar.

Die Allgemeinverfügung definiert auch Näheres zur Durchführung einer sachgerechten Quarantäne in Pflegeeinrichtungen.

Ziel ist es, das Risiko eines Vireneintritts des SARS-CoV-2 Virus in Pflegeeinrichtungen zu minimieren. Neu- und wiederaufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner gelten aber nicht mehr pauschal als Verdachtsfall. Die durch das Ministerium erlassenen Allgemeinverfügungen bewerten die soziale Teilhabe neu und sehen Einschränkungen dazu nur als gerechtfertigt an, wenn diese in einem eng begrenzten Umfang erfolgen und unerlässlich sind. Durch den vermehrten Einsatz von Testungen soll hier Klarheit und Sicherheit erreicht werden. Meine Allgemeinverfügung trägt dem Rechnung.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, um eine Ausbreitung der Infektion mit COVID-19 zu verlangsamen und das Risiko eines Ausbruchsgeschehens in einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung zu minimieren und eine Gefahr für Leib und Leben besonders schutzbedürftiger Personen zu verringern.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung bzw. der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen steht. Die getroffenen Maßnahmen berücksichtigen differenziert das Gefährdungspotential und sind hierauf inhaltlich abgestimmt. Insbesondere die Dauer der Quarantäne steht in Relation zu einem möglichen Infektionsrisiko.

Die Allgemeinverfügung ist zudem erforderlich, um Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen vor einer SARS-CoV-2 Infektion zu schützen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Zur Zwangsmittelandrohung:

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf die § 55, § 57 Abs. 1 Nr. 2 und § 60 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW). Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

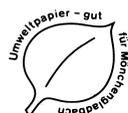
Das Zwangsmittel ist das geeignete Mittel zur Durchsetzung meiner Forderung. Andere, weniger belastende Zwangsmittel, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Androhung eines Zwangsgeldes im Hinblick auf die Güterabwägung erforderlich. Abgewogen hierbei werden die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner bezüglich ihrer Freiheitsrechte sowie der Leistungsanbieter an einer störungsfreien eigenverantwortlichen und wirtschaftlich orientierten Führung des jeweiligen Betriebs und die Interessen der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung an einem möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Leben, frei von Gefahren für Leib und Seele. Insbesondere unter Berücksichtigung des erhöhten Schutzbedarfes der Bewohnerinnen und Bewohner wird den schützenswerten Gütern der Bewohnerinnen und Bewohner eine höhere Bedeutung beigemessen.

Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder sind geeignet, der Forderung in ausreichendem Maß Nachdruck zu verleihen. Die Höhe steht auch nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg. Somit sind die Zwangsgelder in angedrohter Höhe angemessen und verhältnismäßig.

Ich weise darauf hin, dass Zwangsmittel so oft angedroht, festgesetzt und in der Höhe gewechselt werden können, bis der Zweck dieser Verfügung erfüllt ist.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Sie ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Mönchengladbach vom 06.07.2020 zur regelhaften Tes-



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbe-
reich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündi-
gungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel)
nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

tung von Neu- und Wiederaufnahmen in
vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflege-
einrichtungen sowie bei Versorgung durch
einen ambulanten Pflegedienst oder einen
Dienst der Eingliederungshilfe zur Ver-
hinderung der weiteren Ausbreitung von
SARS-CoV-2

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist
sie zunächst bis einschließlich 31.12.2020
befristet.

Sofern es die Lage erfordert, kann sie ver-
längert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können innerhalb eines Monats nach
Zustellung dieses Bescheides bei dem
Verwaltungsgericht Düsseldorf, Basti-
onstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich
oder zur Niederschrift des Urkundsbeam-
ten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage
erheben. Die Klage kann auch als elek-
tronisches Dokument nach Maßgabe des
§ 55a VwGO und der Verordnung über die
technischen Rahmenbedingungen des
elektronischen Rechtsverkehrs und über
das besondere elektronische Behörden-
postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-
Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister